

Satzung der Universitätsstadt Gießen über eine Veränderungssperre in einem Teilbereich des Bebauungsplans Nr. G 11 „Margaretenhütte“, 1. Änderung und Erweiterung

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl I S. 2808)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am 15.11.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1.

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) besteht eine Veränderungssperre.

§ 2.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfaßt den in der Anlage zu dieser Satzung gekennzeichneten Bereich. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3.

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4.

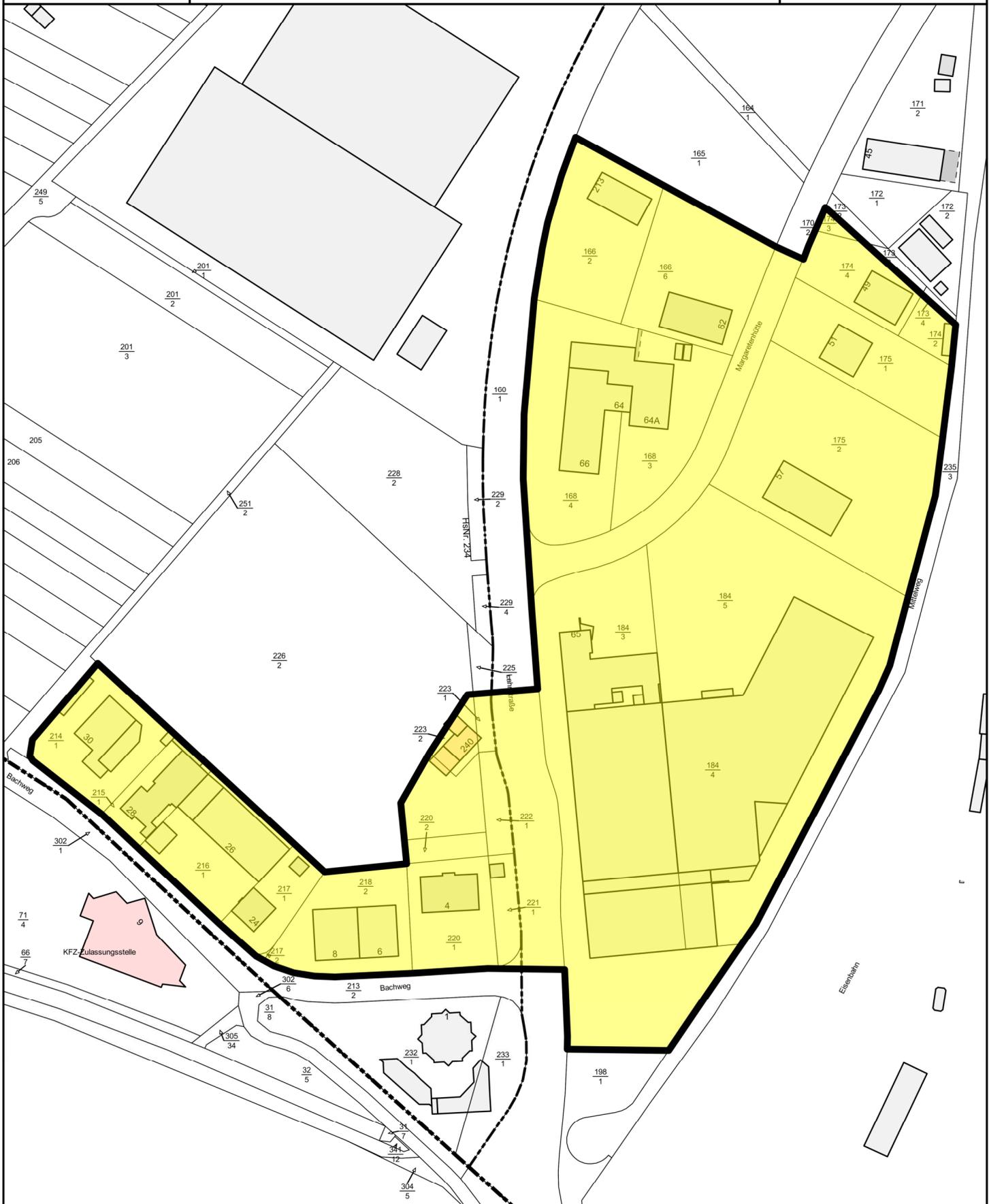
Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:

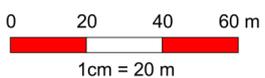
Karte des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 11 „Margaretenhütte, 1. Änderung“

Gießen, den

N e i d e l
(Stadtrat)



Maßstab 1 : 2.000



***** NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH *****

